

Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen SIF
Herrn Staatssekretär Michael Ambühl
Bundesgasse 3
CH-3003 Bern

recht@sif.admin.ch

Basel, 24. Februar 2011
A.033 CWI/JSA

Änderung von Art. 32 Abs. 4 des Börsengesetzes

Sehr geehrter Herr Staatssekretär
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Januar 2011 haben Sie eine Anhörung zum Vorschlag der Übernahmekommission auf **Änderung von Art. 32 Abs. 4 BEHG** eröffnet (Abschaffung der Kontrollprämie). Für die Gelegenheit der Stellungnahme danken wir Ihnen und äussern uns dazu wie folgt.

Das Gebot der Gleichbehandlung der Aktionärinnen und Aktionäre, wie es dem schweizerischen Gesellschaftsrecht zugrunde liegt, spricht für eine **Abschaffung der Kontrollprämie**. Gleichzeitig würde so eine Angleichung der schweizerischen an wichtige ausländische Regelungen erreicht. Beides stärkt das Vertrauen in die Fairness und Transparenz des Schweizer Marktes, namentlich in die Rechtssicherheit des Effektenhandels.

Als mögliche **Variante zum Revisionsvorschlag** bitten wir Sie zu prüfen, ob die Prämie beim Erwerb einer kontrollierenden Mehrheit von mindestens einem Drittel der Stimmrechte nicht weiterhin zulässig bleiben sollte. Das wäre durch die Vertragsfreiheit gut begründbar, indem z.B. der Mehrwert einer kontrollierenden Beteiligung oder weitere Zusicherungen des Verkäufers abgegolten würden.

Diese Anregung möchten wir um einen zusätzlichen Gesichtspunkt ergänzen: Die Neuregelung in Bezug auf die Kontrollprämie kann sich nachteilig für den Markt auswirken, wenn der Anbieter vor seinem öffentlichen Kaufangebot Aktien zu Marktpreisen erworben hat (oder mit einem Discount zum Marktpreis). Sinkt der Kurs zwischen solchen Käufen und dem öffentlichen Angebot, sollte der Anbieter nicht gezwungen sein, das Angebot zum höheren, vorher bezahlten Preis zu lancieren. Denn dadurch könnten an sich wünschbare Marktberichtigungen verhindert oder verzögert werden. Deshalb wäre

zu prüfen, ob nicht, wenn der Anbieter Aktien zu Marktpreisen erworben hat, der Mindestpreis auch als eingehalten gelten müsste, wenn der Anbieter sein Angebot zum Marktpreis im Angebotszeitpunkt lanciert.

Schliesslich regen wir an, die **Verkürzung der Frist für die Mindestpreisregelung von heute zwölf Monaten** in Betracht zu ziehen. Andere Länder sehen hier nur eine Frist von sechs Monaten vor.

Für Aktionärinnen und Aktionäre, die bei Inkrafttreten der Neuregelung im Besitz einer offengelegten Beteiligung sind und bisher in den Genuss der Kontrollprämie kämen, sollte eine **Übergangsregelung** z.B. durch eine Frist oder ein Grandfathering geprüft werden.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Renate Schwob

Christoph Winzeler